

Infrastruktur

Telefon 0351 / 4910-4244

service_sport@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK28

Dresden, 06.12.2024

Landeshauptstadt Dresden
Innere Altstadt
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

Förderprogramm Investive Sportförderung

Antragsnummer : 100391568
Kontonummer : 3000882252
Kreisnummer : 612
Zuwendungsempfänger : Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden
Kundennummer : 2000001437
Vorhabensort : Pieschener Allee 1
01067 Dresden, Stadt

Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt für Ihr Vorhaben folgenden Änderungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid vom 10.12.2020, zuletzt geändert am 27.05.2024, wird wie folgt geändert:

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum wird wie folgt neu festgelegt: 15.12.2020 bis 31.12.2025.

Mit der Änderung des Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraums verändert sich der Zeitraum der Zweckbindungsfrist vorliegend bis zum 31.12.2037.

Die Zuwendung wird von 4.000.000,00 EUR um 500.000,00 EUR auf 4.500.000,00 EUR geändert.

Der Fördersatz der Anteilsfinanzierung beträgt 50,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der geänderte Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung) stellt sich wie folgt neu dar:

	Gesamtausgaben in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Gesamtkosten des Vorhabens	56.073.232,79	9.000.000,00
Summe	56.073.232,79	9.000.000,00

	Betrag in EUR
Zuschuss	4.500.000,00
Eigenmittel	42.620.363,69
anrechenbare Vorsteuer	8.952.869,10
Summe	56.073.232,79

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Jahr	Betrag in EUR
2022	3.000.000,00
2023	900.000,00
2024	100.000,00
2025	500.000,00

Die beihilferelevanten Kosten betragen 21.397.400,68 EUR. Die Kosten, die der gewerblichen Nutzung und der Nutzung für entgeltliche Veranstaltungen (bspw. Health-Bereich, Shop, Eintrittsentgelte) veranschlagt werden, stehen in direktem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Betriebs des Heinz-Steyer-Stadions. Die auf diese Kosten bezogenen Förderanteile sind beihilferechtlich. Als beihilferechtliche Grundlage für deren Förderung wird der Art. 55 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung herangezogen.

Begründung

I.

Die SAB hat eine Zuwendung in Höhe von 4.000.000,00 EUR bewilligt.

Neben der Schaffung einer modernen und multifunktionalen Sportstätte für Training und Wettkampf soll im Heinz-Steyer-Stadion mit dem Medical Health and Science Center zudem eine zentrale Anlaufstelle für alle regionalen und überregionalen Breiten- und Leistungssportler geschaffen werden.

Die Etablierung eines sportmedizinischen Leistungszentrums war bereits Bestandteil der ersten Kabinettsvorlage zum Heinz-Steyer-Stadion 2020 und der Bewilligung vom 10.12.2020. Durch gestiegene Anforderungen und Standards der Spitzen- und Landesfachverbände und aufgrund von gestiegenen Kosten wegen höherer baufachlicher Erfordernisse und gesetzlicher Vorgaben sind jedoch zusätzliche Kosten entstanden.

Mit Schreiben vom 27.06.2024 bat die Landeshauptstadt Dresden bei der Sächsischen Staatsregierung um Prüfung, ob eine anteilige Unterstützung in Höhe von 500.000,00 EUR aufgrund der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgen könne. Das Sächsische Staatsministerium des Innern wurde mit dieser Prüfung beauftragt. Im Ergebnis dieser Prüfung konnte festgestellt werden, dass eine erneute einmalige Zuwendung in Höhe von maximal 500.000,00 EUR gewährt werden kann.

Mit der E-Mail vom 05.11.2024 übergab die Landeshauptstadt Dresden die Auflistung der Gesamtkosten des Vorhabens. Demnach beläuft sich der Hauptauftrag und die Nachträge aus technischer Notwendigkeit und Unvorhergesehenem in Summe auf 47.120.363,69 EUR netto, 56.073.232,79 EUR brutto.

Auf dieser Grundlage erlässt die SAB den vorliegenden Änderungsbescheid.

II.

Bei der Entscheidung über den Änderungsantrag haben wir unser Ermessen ausgeübt. Dabei haben wir unsere Verwaltungspraxis, die nach Maßgabe der Vorgaben für dieses Förderprogramm besteht, beachtet.

Die entstanden Mehrkosten sind in erforderlicher Höhe unvorhersehbar und zur Erreichung des Zweckes unabweisbar. Von den Gesamtkosten in Höhe von 47.120.363,69 EUR netto sind entsprechend der maximalen Förderhöhe von 4.500.000,00 EUR Ausgaben in Höhe von 9.000.000,00 EUR aus zuwendungsrechtlicher Sicht förderfähig (Fördersatz 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben). Die angezeigte und geänderte Finanzierung wurde dabei berücksichtigt. Die anrechenbare Vorsteuer beläuft sich auf 8.952.869,10 EUR, die Eigenmittel der Landeshauptstadt Dresden (kommunale Mittel) werden in Höhe von 42.620.363,69 EUR eingebracht.

Die Änderungen bei den zuwendungsfähigen Ausgaben, in der Finanzierung und die Erhöhung der Zuwendung führen zur Änderung des Finanzierungsplans. Die zusätzlichen Fördermittel werden in Höhe von 500.000,00 EUR, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, für das Jahr 2025 für eine Auszahlung zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Mittel sind per Antrag zur Auszahlung abzurufen.

Den Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum haben wir angepasst. Bitte beachten Sie, dass sich dadurch gleichzeitig auch weitere Fristen ändern, die vom Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum abhängig sind.

Die beihilferechtliche Prüfung ergab, auf Grundlage der durch die Landeshauptstadt Dresden eingereichten Unterlagen, folgende Kostenaufteilung:

Summe Gesamtkosten netto **47.120.363,69 EUR**

nicht beihilferelevante Kosten	25.722.96,01 EUR
davon Vereine	11.274.340,27 EUR
davon Öffentlich	8.976.926,80 EUR
davon Infield	5.471.695,94 EUR

beihilferelevante Kosten	21.397.400,68 EUR
davon Gewerbe	5.882.826,39 EUR
davon Veranstaltungen	11.970.831,36 EUR
davon Öffentlich	3.024.312,24 EUR
davon Infield	519.430,68 EUR

Die SAB meldet die von ihr und von der Landeshauptstadt Dresden gewährten Beihilfen in einem Gesamtbetrag in die Europäische Transparenzdatenbank (TAM). Der Beihilfewert der SAB beträgt 2.043.454,16 EUR (4.500.000,00 EUR*21.397.400,68 EUR/47.120.363,69 EUR). Der kommunale Beihilfeanteil entspricht demnach 19.353.946,52 EUR.

Mit Ausnahme der in diesem Bescheid dargestellten Änderungen gelten die bisherigen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer sonstigen in § 70 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Form bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail oder per Mitteilung über das Förderportal nur formgerecht ist, wenn sie eine Signatur enthält, die den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Näser

Jenny Welzien

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

PS2f3c4d4e-8246-3bac-9016-fcb898993c05